



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 100/2009

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:

10-Organisation, Wahlen, Tul

Datum:

04.05.2009

Produkt:

10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Hauptausschuss	19.05.2009	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	28.05.2009	Entscheidung

Antrag der Fraktion Pro Coesfeld auf Einrichtung einer permanenten Einwohnerfragestunde

Beschlussvorschlag (Antrag der Fraktion Pro Coesfeld):

Es wird beschlossen, vor jeder Ausschuss- und Ratssitzung eine permanente Einwohnerfragestunde zu installieren.

Bevor eine endgültige Regelung in der Geschäftsordnung erfolgt, sollte der Rat beschließen, die Einwohnerfragestunde in die nächsten Tagesordnungen der folgenden Ausschuss- und Ratssitzungen für einen Erhebungszeitraum vom 01.06.2009 bis 30.09.2009 aufzunehmen. Für diesen Zeitraum ist § 19 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung für den Rat und Ausschüsse der Stadt Coesfeld vom 22.10.1999 aufzuheben.

Sachverhalt:

Der Antrag der Fraktion Pro Coesfeld wird gemäß § 3 Abs.1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Coesfeld vorgelegt und ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Fragestunden für Einwohner können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn Einzelheiten hierüber in der Geschäftsordnung geregelt sind (§ 48 Abs. 1 Satz 3 GO NRW).

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am 21.10.1999 die zurzeit gültige Geschäftsordnung einstimmig beschlossen und sich auf die in § 19 niedergelegte Regelung verständigt.

Die Geschäftsordnung ist für die darin Angesprochenen verbindlicher Rechtssatz, der als innerorganisatorische Norm die Binnenrechtsbeziehungen klarstellt (OVG NRW, Urteil vom 30.03.2004). Die Norm regelt die innere Organisation des Vertretungsorgans und den Ablauf der Meinungs- und Willensbildung mit dem für eine Rechtsvorschrift kennzeichnenden Verbindlichkeitsanspruch gegenüber den Mitgliedern des Vertretungsorgans in abstrakt-genereller Weise (BVerwG, Beschluss vom 15.09.1987). Auch die Mehrheit der Ratsmitglieder kann sich nicht über die Geschäftsordnung hinwegsetzen, ohne sie zuvor insoweit durch förmlichen Beschluss aufgehoben oder entsprechend geändert zu haben. Diese Forderung beruht auf den allgemein gültigen Regeln des parlamentarischen Verfahrensrechts, die im Übrigen ein Abweichen von Geschäftsordnungsbestimmungen nur zulassen, wenn Einmütigkeit für ein solches Vorgehen besteht.

Nach der zurzeit gültigen Fassung der Geschäftsordnung kann der Rat beschließen, dass eine Fragestunde für Einwohner in die Tagesordnung der nächstfolgenden Ratssitzung aufgenommen wird. In diesem Fall ist jeder Einwohner der Stadt berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten.

Insofern weicht der Vorschlag der Fraktion Pro Coesfeld, § 19 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Zeitraum vom 01.06.2009 bis 30.09.2009 aufzuheben, von der bestehenden Norm ab. Für eine Legimitation müsste folglich Einmütigkeit unter den Ratsmitgliedern bestehen oder ein förmlicher Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung herbei geführt werden.

Die Einführung von Fragestunden in Ausschusssitzungen müsste darüber hinaus Teil eines Beschlusses sein, da § 48 GO NRW diese nur für den Rat vorsieht und bisher § 29 der Geschäftsordnung eine Anwendung der Fragestunde auf Ausschüsse sogar ausschließt.

Ziel von Einwohnerfragestunden ist es auch, das Interesse der Öffentlichkeit an der Tätigkeit des Rates zu beleben. Die derzeitige Regelung, Einwohnerfragestunden nach vorherigem Ratsbeschluss in die Tagesordnung aufzunehmen, bietet den Vorteil, Fragestunden auf bestimmte aktuelle Anlässe zu beschränken und damit gezielt den Anreiz zur Teilnahme an Ratssitzungen zu verstärken. Ob permanente Einwohnerfragestunden sich ebenfalls dazu eignen, das zurzeit relativ geringe öffentliche Interesse an Sitzungen des Rates oder Ausschüsse zu erhöhen, ist fraglich.

Für die Anliegen der Einwohner der Stadt Coesfeld ist bereits 1999 im Zuge der Einführung neuer Steuerungsmodelle die Bürgersprechstunde installiert worden. Diese bietet jeder Bürgerin und jedem Bürger die Möglichkeit, die Anliegen ohne vorherige Terminabstimmung dem Bürgermeister vorzutragen und in wesentlich persönlicherer Art und Weise, als es eine Fragestunde in der Ratssitzung könnte, mit ihm zu erörtern.

Das ebenfalls im Rahmen der Einführung neuer Steuerungsmodelle installierte Bürgertelefon stellt sicher, dass Fragen, Anregungen, Mitteilungen, Beschwerden und Anliegen der Bürgerinnen und Bürger innerhalb von fünf Werktagen beantwortet werden.

Jedes Ratsmitglied sucht und hält im Rahmen seines Mandates den Kontakt zu den Einwohnern, insbesondere in seinem Wahlbezirk, und leitet die Anliegen der Verwaltung zu.

Darüber hinaus bieten auch die Fraktionen mit ihren regelmäßig stattfindenden Bürgersprechstunden eine zusätzliche Anlaufstelle an.

Nicht zuletzt eröffnet die GO NRW selbst jedem das Recht, sich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden.

Es bleibt somit festzuhalten, dass es für die Einwohner Coesfelds zahlreiche Möglichkeiten gibt, auf einfachere Art und Weise ihre Anliegen an den Rat oder die Verwaltung heranzutragen, als dieses in einer Einwohnerfragestunde der Fall wäre.

Anlagen:

Antrag der Fraktion Pro Coesfeld vom 23.03.2009